

Richtlinien
über die Verleihung des Ringes der Stadt S t r a e l e n

1. Änderung vom 26.09.1995, in Kraft getreten am 26.09.1995

§ 1

Die Stadt Straelen verleiht zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Bürger und Einwohner der Stadt, insbesondere Ratsmitglieder, um das Wohl und Ansehen der Stadt Straelen erworben haben, den

"Ring der Stadt Straelen"

§ 2

- (1) Der Ring wird an Ratsmitglieder verliehen, die insgesamt 25 Jahre oder 5 Legislaturperioden dem Rat der Stadt Straelen angehört haben. Hierzu zählt auch eine Zugehörigkeit zu den Vertretungen der früheren Stadt Straelen und der Gemeinde Herongen.
- (2) Der Ring kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben. Der Rat muss einem solchen Verleihungsvorschlag in geheimer Abstimmung mit den Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Ringes besteht nicht.

§ 3

Der Ring der Stadt Straelen ist ein goldener Ring, in den das Wappen der Stadt Straelen eingelassen ist und der das Datum der Verleihung trägt. Gleichzeitig können auf Wunsch die Initialen eingraviert werden.

§ 4

- (1) Der Ring wird durch eine Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:
".... hat sich um die Stadt Straelen verdient gemacht. Der Rat der Stadt Straelen bekundet seine Anerkennung hierzu durch die Verleihung des Ringes der Stadt Straelen."
- (2) Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Das Recht zum Tragen des Ringes steht nur dem Belieben zu.

§ 6

Die Richtlinien treten am 11. Dezember 1986 in Kraft.